



**Benutzungsordnung
für die Turnhalle der Gemeinde
in Emstal-Balhorn**



Benutzungsordnung für die Turnhalle der Gemeinde in Emstal-Balhorn

Die Turnhalle dient der Pflege der Leibeserziehung und der Leibesübungen der gesamten Bevölkerung im Einzugsbereich der Gemeinde Emstal. Den Sport- und Jugendorganisationen sowie sonstigen Übungsgruppen wird es ermöglicht, ihren sportlichen Lehr- und Übungsbetrieb durchzuführen und sportliche Veranstaltungen abzuhalten. Die Nutzung der Turnhalle bedingt den Abschluß eines schriftlichen Benutzungsvertrages zwischen dem Vorstand der Gemeinde Emstal als dem Träger der Turnhalle und der jeweiligen Sport- und Jugendorganisation als Benutzer. Dies vorausgeschickt, gelten für die Benutzung der Turnhalle durch Sport- und Jugendorganisationen sowie sonstige Gruppen (nachstehend Vereine genannt) folgende Grundsätze:

§ 1

- (1) Die Turnhalle wird den Vereinen entsprechend einem Belegungsplan an den Wochentagen Montag bis Freitag nach Beendigung des Schulsportunterrichtes bis 22.00 Uhr zur Abhaltung des Trainingsbetriebes zur Verfügung gestellt.
- (2) An Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen steht die Halle den Vereinen für die Abhaltung von Wettkämpfen (Serien- und Freundschaftsspiele, Turniere, regionale und überregionale Meisterschaften) zur Verfügung. Ausnahmen regelt § 3 dieser Benutzungsordnung.
- (3) Bei zeitgleicher Nutzung der Turnhalle durch mehrere Vereinsgruppen sind die Umkleieräume so einzuteilen, daß eine maximale Nutzung dieser Einrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Die Aufsicht bei der Nutzung der Turnhalle durch die Vereine obliegt dem Gemeindevorstand bzw. seinem Beauftragten. Seinen Anordnungen haben die Vereine Folge zu leisten.

§ 2

- (1) Der hohe Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand erfordert es, daß die Turnhalle intensiv genutzt wird.
- (2) Die Vereine sind deshalb verpflichtet, die Übungsgruppen so einzuteilen, daß eine maximale Nutzung der Sportübungsfläche gewährleistet ist.
- (3) Die intensive Nutzung der Sportübungsfläche bedingt es, daß mindestens 7 Personen an dem Übungsbetrieb beteiligt sind.
- (4) Rechtfertigt das Erscheinen nur weniger Personen das Abhalten des Trainingsbetriebes nicht, bleibt die Turnhalle geschlossen.



§ 3

- (1) Weist ein Verein ein berechtigtes Bedürfnis zur Durchführung des Trainingsbetriebes trotz intensiver Nutzung der Turnhalle von Montag bis Freitag nach, so kann ihm, wenn die Turnhalle nicht schon anderweitig vergeben ist, im Ausnahmefall auch an Samstagen und Sonntagen der Trainingsbetrieb gestattet werden.
- (2) Die hierfür erforderliche Genehmigung spricht der Gemeindevorstand aus.

§ 4

- (1) Um innerhalb eines Jahres eine mehrmalige Grundreinigung zu ermöglichen, bleibt die Turnhalle während gewisser Zeitabschnitte geschlossen.
- (2) Die grundsätzlichen Schließungszeiten betragen
- a) während der Osterferien = **1 Woche**
 - b) während der Sommerferien = **4 Wochen**
 - c) während der Weihnachtsferien = **1 Woche.**
- (3) Die jeweiligen Schließungszeiten werden den Vereinen von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vorher mitgeteilt.
- (4) Ausnahmen von der Regelung in § 4 (2) sind zulässig, sofern der Serienspielbetrieb bereits in die allgemeinen Schließungszeiten fällt und aus diesem Grunde die Benutzung der Turnhalle erfordert.
- (4 Satz 2) In derartigen Fällen ist die Benutzung der Turnhalle im Benehmen mit dem Gemeindevorstand abzusprechen, wobei weitgehendst auf die in § 4 (1) genannten Gründe Rücksicht zu nehmen ist.

§ 5

- (1) Die Turnhalle darf von Vereinsgruppen nur unter der Leitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten werden, die für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich ist.
- (2) Bei der Nutzung der Turnhalle hat die Aufsichtsperson zugleich für die ordnungsgemäße Eintragung in die Benutzerliste zu sorgen. Sie darf die Turnhalle erst dann verlassen, wenn die Aufsichtsperson der nachfolgenden Gruppe anwesend, oder aber die Nutzung beendet ist und die Turnhalle geschlossen werden kann.
- (3) Die Aufsichtsperson der letzten Gruppe hat sämtliche Energiequellen abzustellen und die Turnhalle abzuschließen.



§ 6

- (1) Fahrräder oder Motorfahrzeuge, ausgenommen Saalradmaschinen der radfahrenden Vereine, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, diese Fahrzeuge mit in die Turnhalle zu nehmen.
- (2) Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren in die Turnhalle ist nicht gestattet.

§ 7

- (1) Vor dem Betreten der dem Sportbetrieb dienenden Flächen sind Kleidung und Schuhe zu wechseln und in den Umkleieräumen zu belassen. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den am Sportbetrieb beteiligten Personen und den Aufsichtspersonen gestattet.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle ist nur mit Sportkleidung zulässig. Um Streifenbildung auf dem Bodenbelag zu verhindern ist es nicht gestattet, Turnschuhe mit schwarzen Sohlen zu benutzen.
- (3) Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln an den Händen ist nicht gestattet. Bälle, die bei Spielen auf freien Feldplätzen verwendet werden, dürfen aus Gründen der Sauberhaltung nicht auch in der Turnhalle benutzt werden.
- (4) In Turnhallen ohne Zuschauerbetrieben ist sicherzustellen, daß die dem Sportbetrieb dienenden Flächen von den Zuschauern und Inaktiven nur in dem unabweisbar nötigen Umfang betreten werden dürfen. Es wird den Vereinen zur Pflicht gemacht, die besonders gefährdeten Stellen mit einem Schutzbelag (Eingangsbereich der Halle) abzudecken.
- (5) Die jeweilige Aufsichtsperson ist für den von ihr beaufsichtigten Hallenbetrieb verantwortlich. Für Schäden, die auf mangelnde Aufsicht zurückzuführen sind, haftet sie persönlich. Zu Beginn und Ende des Übungsbetriebes hat sie sich von dem Zustand der Halle zu überzeugen und feststellbare Schäden sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei mutwilliger Beschädigung ist der Schädiger auf jeden Fall namhaft zu machen.
- (6) Der Verein, der zuletzt die Halle benutzt, ist verpflichtet den Geräteraum in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 8

(Veranstaltungen nichtsportlicher Art)

- (1) Veranstaltungen nichtsportlicher Art bedürfen einer besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung, die 4 Wochen vorher zu beantragen ist.
- (2) Sofern es sich hier um Veranstaltungen ohne reinen Festcharakter handelt (z.B. Chorabende,.....) und Gestühl für die Zuschauer bzw. Zuhörer aufgestellt wird, sind die besonders gefährdeten Stellen des Hallenbodens (Eingangsbereich der Halle, Mittelgang zwischen den Sitzreihen) in geeigneter Weise mit einem Belag zu schützen.
- (3) Nichtsportliche Veranstaltungen mit reinem Festcharakter sind nicht zulässig.



§ 9

(1) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Wer Fundsachen nicht abgibt und sich widerrechtlich aneignet, macht sich der Fundunterschlagung schuldig. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Das Rauchen und der Genuß von Spirituosen ist in allen Räumen der Turnhalle untersagt.

§ 11

(1) Das Hausrecht in der Turnhalle übt der Gemeindevorstand bzw. sein Beauftragter aus. Er ist deshalb jederzeit berechtigt, unter Beachtung der besonderen Bestimmungen über das Betreten von Umkleideräumen des anderen Geschlechtes, sich in allen Räumen der Turnhalle umzusehen und aufzuhalten.

(2) Den Anordnungen des Gemeindevorstandes und seiner Beauftragten, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung und der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Gemeindevorstand und den Vereinen beziehen, ist Folge zu leisten, Personen oder Gruppen, die gegen erteilte Anordnungen verstoßen, wird der weitere Aufenthalt in dem Gebäude und dem dazugehörigen Gelände untersagt.

§ 12

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Emstal, den 15.11.1984

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Emstal